



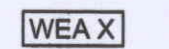


# Satzung der Gemeinde JÖRL

## über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Windenergienutzung Stieglund"

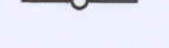


Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches ( BauGB ) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung die Gemeindevertretung vom 26.03.2014 folgende Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Windenergienutzung Stieglund" für das Gebiet nördlich der Kreisstraße 65 und westlich der Landesstraße 269, nordwestlich der Ortslage Stieglund bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, B, C und D) und dem Text (Teil E), anfasen:

Es gilt die BauNVO 1990 / 2013.

### Zeichenerklärung

Planzeichen	Rechtsgrundlage
<b>LA</b>	Fläche für die Landwirtschaft § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB
	Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung, ausschließlich für ein Repowering gemäß "Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2011, Ziffer 3.5.2 Windenergie Nr. 13". Die Zusatznutzung ist zeitlich bis zum Abbau der Anlagen begrenzt.
	Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 23 BauNVO
	bestehende Windenergieanlage, z.B. Windenergieanlage X § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB / Abs. 2 BauNVO
	Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, Vorfluter § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

### Darstellung ohne Normcharakter

	bestehende Flurstücksgrenze
	Flurstückskennzeichnung
	Standort bestehende Windenergieanlage

### Verfahrensvermerke

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 12.11.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.12.2012.

Die förmliche Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit wurde nach § 3 Abs. 1 Satz BauGB am 10.01.2013 durchgeführt. Die Gemeindevertretung hat am 09.12.2013 den Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 12.12.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, B, C und D) und dem Text (Teil E) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.12.2013 bis zum 23.01.2014 während folgender Zeiten: Mo, Mi, Do und Fr 8.00 - 12.00 Uhr, Sa 10.00 - 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrei von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 13.12.2013 im amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.03.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mit geteilt.

Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, B, C und D) und dem Text (Teil E), am 26.03.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfache) Beschluss genehmigt.

JÖrl, den 01.04.2014

Der katastermäßige Bestand am 31.03.2014 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen bebauungsfähigen Flächen sind richtig beschriftet.

Festlegung, den 01.04.2014

Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, B, C und D) und dem Text (Teil E), wird fertiggestellt und ist bekannt zu machen.

JÖrl, den 01.04.2014

Der Beschluss der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.04.2014 im amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 19 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 14 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 OD wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist erlassen am 02.04.2014 in Kraft getreten.

JÖrl, den 02.04.2014

### Text (Teil E)

#### 1. Umgrenzung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen, Zusatznutzung

- 1.1 Innerhalb der in der Planzeichnung festgelegten Flächen "Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung" ist die Errichtung und das Betreiben je einer Windenergieanlage zulässig. Darüber hinaus sind folgende Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig:
  - Trafostationen, Zufahrten und Einliegerwege.

#### 2. Höhe baulicher Anlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

Die Höhen der Windenergieanlagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Planzeichnung	Höhe baulicher Anlagen
Teil B	100,00 m
Teil C	100,00 m
Teil D	100,00 m

#### 3. Bedingte Zulässigkeit der Windenergieanlagen, § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB / § 249 Abs. 2 BauGB

- 3.1 Die in der Planzeichnung Teil B zulässige Windenergieanlage ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage die in der Planzeichnung Teil A bestehenden Windenergieanlagen die in der Planzeichnung mit "Windenergieanlagen X und Y" bezeichneten, bestehenden Windenergieanlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten zurückgebaut werden.
- 3.2 Die in der Planzeichnung Teil C zulässige Windenergieanlage ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage die in der Planzeichnung Teil A bestehenden Windenergieanlagen die in der Planzeichnung mit "Windenergieanlagen X und Y" bezeichneten, bestehenden Windenergieanlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten zurückgebaut werden.
- 3.3 Die in der Planzeichnung Teil D zulässige Windenergieanlage ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage die in der Planzeichnung Teil A bestehenden Windenergieanlagen die in der Planzeichnung mit "Windenergieanlagen X und Y" bezeichneten, bestehenden Windenergieanlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten zurückgebaut werden.

#### 4. Bestimmung der Folgenutzung innerhalb der Flächen mit der Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung, ausschließlich für ein Repowering gemäß "Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2011, Ziffer 3.5.2 Windenergie Nr. 13", § 9 Abs. 2 BauGB

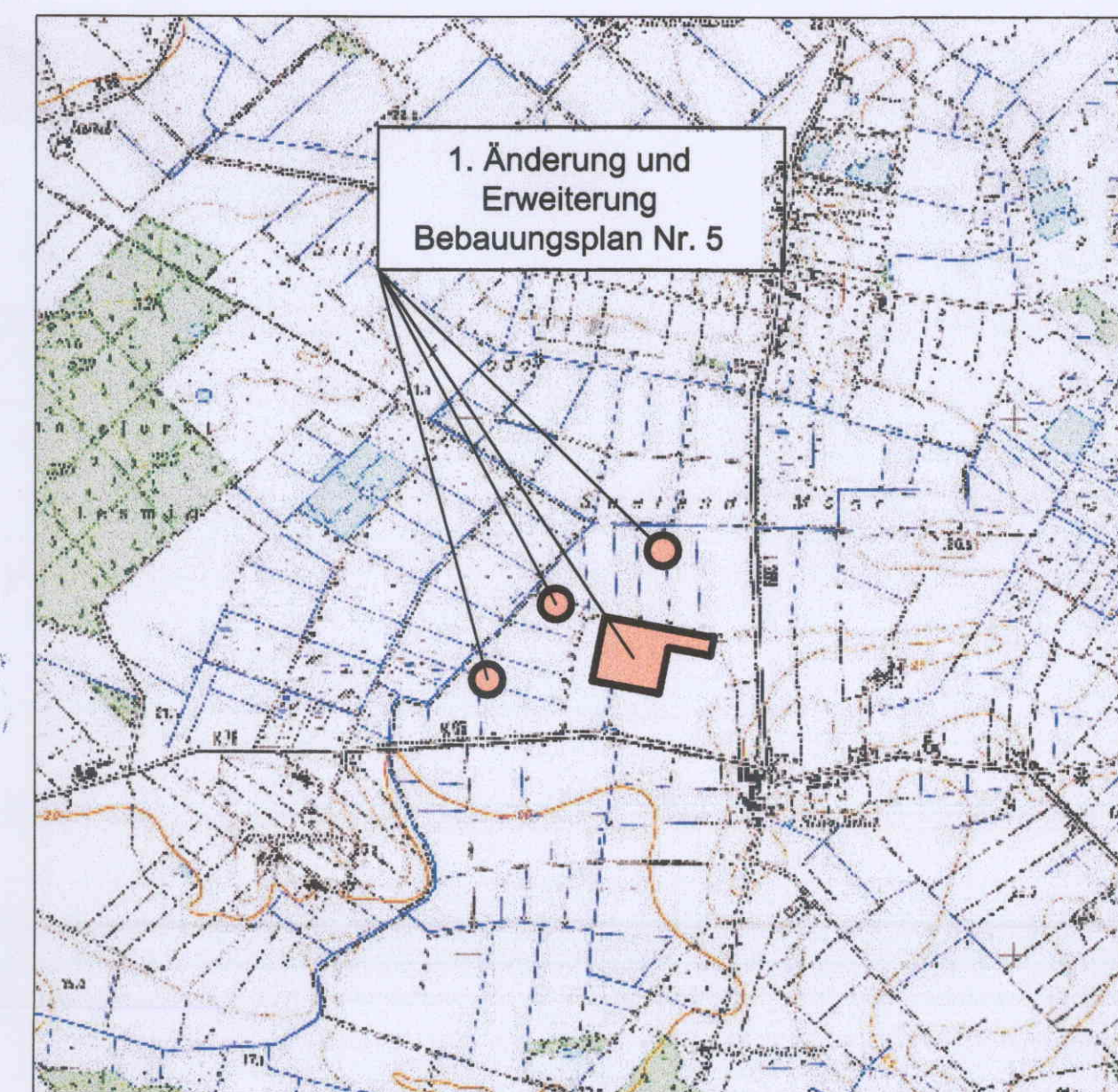
Für ein einmaliges Repowering von Windenergieanlagen werden Flächen für die Landwirtschaft" nach § 16a BauGB festgesetzt, siehe Textliche Festsetzung Nr. 1. Damit erfüllt dann die Festsetzung der "Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung, ausschließlich für ein Repowering gemäß "Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2011, Ziffer 3.5.2 Windenergie Nr. 13", nach dem Abbau der Windenergieanlagen.

#### Örtliche Bauvorschriften nach § 84 LBO, § 9 Abs. 4 BauGB

1. Höhe baulicher Anlagen / Nebenhöhe / Rotordurchmesser Die Maße der Windenergieanlagen (Nebenhöhe und Rotordurchmesser) dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Planzeichnung	Nebenhöhe	Rotordurchmesser
Teil B	93,00 m	114,00 m
Teil C	93,00 m	114,00 m
Teil D	94,00 m	112,00 m
2. Rotorblätter Es sind nur Windenergieanlagen mit 3 Rotorblättern und gleichen Winkel zwischen der einzelnen Rotorblättern zulässig.

### Übersichtsplan



Bearbeitet von **ign**  
Ingenieurgesellschaft nord  
Waldenerweg 1 - 24637 schwentz - 04621 / 3017-0  
Schleswig, den 14.03.2014

Proj.-Nr. 5-171-12

Satzung der Gemeinde  
**JÖRL**  
über die 1. Änderung und Erweiterung  
des Bebauungsplanes Nr. 5  
"Windenergienutzung Stieglund"